

Satzung

des Vereins

„Initiative Wirtschaftsstandort Kreis Herford“

Vom 13.03.1997, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. April 2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Wirtschaftsstandort Kreis Herford e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Herford.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur und die Sicherung der Arbeitsplätze im Kreis Herford, u.a. durch Verbundausbildung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Verbände und Vereine, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen sein.
- (2) Die Mitglieder sollen an der Arbeit der Initiative aktiv mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Kündigung,
 - bei Unternehmen, Verbänden und Vereinen auch durch Auflösung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - bei Einzelpersonen durch Tod.Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
- (4) Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen 3 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

- (5) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch endgültig. Der Ausschluss wird mit Fristablauf bzw. endgültiger Entscheidung wirksam.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 5),
- der Vorstand (§ 6),
- die Geschäftsführung (§ 7).

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. den vertretungsberechtigten Personen. Körperschaften, Anstalten, Verbände und Vereine können sich vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes - im Falle seiner / ihrer Verhinderung von einer/einem seiner Stellvertreter(innen) - einberufen und geleitet.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einzuladen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuladen. Sie findet statt, wenn
 - a) 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangen,
 - b) der Vorstand es für erforderlich hält.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstandes, insbesondere der/des Vorstandsvorsitzenden,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Beitragsordnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen, für die Dauer von maximal 5 Jahren. Die Kassenprüfer/innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt, ihre Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzulegen sind. Die Niederschrift ist vom/von der Leiter/in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Textform zu übersenden.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst den/die Vorsitzende/n, seine/n Stellvertreter/in, den/die Schatzmeister/in sowie bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand setzt sich hälftig aus Vertretern der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zusammen und bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt maximal 5 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Vorstandsbeschlüsse, auch die im Wege des Umlaufverfahrens gefassten, sind zu protokollieren und von dem/der Geschäftsführern/in zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist unmittelbar nach der Vorstandssitzung oder der Beschlussfassung eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.
- (7) Der Vorstand entscheidet über allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung. Aufgabe des Vorstandes ist ferner die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, für den Verein einen umfassenden Versicherungsschutz abzuschließen.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Geschäftsführern/innen und bis zu 3 Stellvertretern/innen. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer kann vergütet werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und erstellt die Niederschrift. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Geschäftsführung bedient sich einer Geschäftsstelle, die im Kreis Herford eingerichtet ist.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden nach einer besonderen Beitragsordnung von den Mitgliedern des Vereins erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Auf dieser Mitgliederversammlung müssen 2/3 der Gesamtstimmen vertreten sein, der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist in vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. In diesem Fall darf der Beschluss des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 13.03.1997 aufgrund der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zuerst in Kraft getreten. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2017 tritt die neue Fassung in Kraft.